

**RICHTLINIE**  
**über die Förderung von**  
**Fahrzeugen und Gerätschaften**  
**durch den Kärntner**  
**Landesfeuerwehrverband**



Versionsverlauf:

Dokument	Version	Datum
DO_FÖ-RL_V1.1	Version 1.1	29.05.2019
DO_FÖ-RL_V1	Version 1.0	27.11.2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen</b> .....	4
<b>2.</b>	<b>Allgemeines</b> .....	4
<b>3.</b>	<b>Fördersätze</b> .....	4
<b>4.</b>	<b>Förderumfang</b> .....	4
<b>5.</b>	<b>Einteilung der Fahrzeuge und Normnutzungsdauern</b> .....	5
<b>6.</b>	<b>Förderungsgewährung</b> .....	5
6.1	<i>Grundsätzlich gilt:</i> .....	5
6.2	<i>Festlegungen:</i> .....	6
6.3	<i>Kategorie A</i> .....	7
6.4	<i>Kategorie B</i> .....	8
6.5	<i>Kategorie C</i> .....	8
6.6	<i>Kategorie D</i> .....	8
6.7	<i>Kategorie E</i> .....	8
6.8	<i>Kategorie F</i> .....	8
6.9	<i>Sonderfall – Austausch von zwei Fahrzeugen</i> .....	9
6.10	<i>Fahrzeugsanierung</i> .....	9
6.11	<i>Serviceleistungen von Hubrettungsgeräten</i> .....	9
6.12	<i>Förderung von Gebrauchtfahrzeugen</i> .....	9
6.13	<i>Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände</i> .....	10
6.14	<i>Atemschutzgerätschaften</i> .....	10
6.15	<i>Städtebeiträge</i> .....	11
6.16	<i>Fördersätze</i> .....	11
6.17	<i>Textile Schutzbekleidung</i> .....	11
6.18	<i>Erwerb von Lenkberechtigungen</i> .....	11
6.19	<i>Feuerwehrjugend</i> .....	12
<b>7.</b>	<b>Inkrafttreten</b> .....	12

## 1. Gesetzliche Grundlagen

K-FWG            Kärntner Feuerwehrgesetz  
Verordnungen & Richtlinien 2005 der Kärntner Feuerwehren

## 2. Allgemeines

Diese Richtlinie regelt ergänzend zum § 25b K-FWG und zum Punkt 13. der Verordnungen & Richtlinien 2005 der Kärntner Feuerwehren die Festlegung des Förderumfangs sowie die Voraussetzungen zur Gewährung der Förderungen für Fahrzeuge, Gerätschaften und Sonderförderungen gemäß den Beschlüssen des Landesfeuerwehrausschusses (LFA) durch den Kärntner Landesfeuerverband (KLFV).

## 3. Fördersätze

Die Fördersätze gemäß der Anlage 2 werden jährlich festgelegt und durch den LFA beschlossen.

Gemäß dem Grundsatzbeschluss in der 51. Sitzung des LFA vom 29.05.2018 wird die Höhe der Fördersätze für Förderungen gemäß dem K-FWG jährlich in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Finanzmittel und dem aufgrund der Förderanträge gegebenem Fördervolumen dynamisch angepasst (Dynamisierung der Fördersätze).

## 4. Förderumfang

Der KLFV fördert nach dem gesetzlichen Auftrag Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge. Darüber hinaus gewährt der KLFV Förderungen gemäß den Beschlüssen des LFA.

<b>Förderungen gemäß K-FWG</b> (unterliegen der Dynamisierung)	<b>Förderungen gemäß derzeitigen LFA-Beschlüssen</b> (unterliegen nicht der Dynamisierung)
Einsatzfahrzeuge	Textile Schutzbekleidung
Wasserfahrzeuge (Boote)	Erwerb von Führerscheinen
Gerätschaften	Feuerwehrjugend
Atemschutzgerätschaften	
Städtebeiträge	

## 5. Einteilung der Fahrzeuge und Normnutzungsdauern

Kategorie A	MIT Rahmenfahrgestell	28 Jahre Normnutzungsdauer
Kategorie B	OHNE Rahmenfahrgestell	25 Jahre Normnutzungsdauer
Kategorie C	Sonstige (z.B. MTF und MZF bis 3,5 to)	18 Jahre Normnutzungsdauer
Kategorie D	Sonderfahrzeuge	individuelle Festlegung
Kategorie E	Dienstfahrzeuge der BFK	8 Jahre Normnutzungsdauer
Kategorie F	Wasserfahrzeuge (Boote)	28 Jahre Normnutzungsdauer

## 6. Förderungsgewährung

### 6.1 Grundsätzlich gilt:

6.1.1 Das beantragte Fahrzeug ist durch die Gemeinde aus der Rahmenvereinbarung des KLFV abzurufen und bei der Lieferfirma (Bestbieter) zu beauftragen.

6.1.2 Im Zuge der Fahrzeugaufbaubesprechung (Konkretisierung) können Zusatzausrüstungen im Ausmaß von **maximal 10,0 %** des Angebotspreises definiert werden.

Nicht in die Konkretisierung zählen die Mehrkosten für:

- Automatikgetriebe
- Retarder/Intarder
- Geländegängiges Fahrgestell
- Schneeketten
- Straßenwaschanlage

6.1.3 Wird das Fahrzeug nicht aus der Rahmenvereinbarung abgerufen, oder der 10%ige Konkretisierungsrahmen überschritten, so wird keine Förderung gewährt (gänzlicher Verlust der Förderung).

6.1.4 Werden nach der Endabnahme Änderungen am Fahrgestell oder am feuerwehrtechnischen Aufbau vorgenommen, so wird die gewährte Förderung vom KLFV zur Gänze rückgefordert.

6.1.5 Bei einer Überausrüstung der Gemeinden gemäß GAP-Kärnten gewährt der KLFV nur für jene Fahrzeuge die Förderung, die zukünftig gemäß GAP-Kärnten erforderlich sind und im Ausrüstungskonzept vereinbart wurden.

6.1.6 Die beschlossene Förderung für Fahrzeuge und Gerätschaften gilt nur für das beantragte Förderjahr. Das bedeutet, dass die Fahrzeuge/Gerätschaften in diesem Jahr beauftragt werden müssen, und zwar bis zum 31.12. des Förderjahres.

#### Beispiel:

Der Förderantrag für ein Fahrzeug wird für das Jahr 2019 eingebracht. Die Förderung wird im Dezember 2018 im LFA beschlossen. Das Fahrzeug muss somit im Jahr 2019, und zwar bis spätestens 31.12.2019 beauftragt bzw. das Gerät bis 31.12.2019 angekauft werden.

Ist dies nicht der Fall, so verfällt die Förderung und es ist ein neuerlicher Vorantrag und in der Folge ein neuerlicher Förderantrag mit dem Beschluss des Gemeinderates und dem Finanzierungsplan beim KLFV einzubringen. Die Höhe der Förderung wird im Wege der Dynamisierung jährlich neu ermittelt.

- 6.1.7 Das Fahrzeug muss gemäß der Gefahrenabwehr- und Ausrüstungsplanung (GAP-Kärnten) und der Mindestausrüstungsverordnung erforderlich sein.
- 6.1.8 Die Förderung wird für das beantragte Fahrzeug gewährt. (Voraussetzung: Das Fahrzeug entspricht der GAP-Kärnten)
- 6.1.9 Die maximale Förderung beträgt 50 % der tatsächlichen Anschaffungskosten.
- 6.1.10 In Kleinlöschfahrzeuge (KLFA) und Löschfahrzeuge (LFA) werden grundsätzlich keine Löscheinrichtungen (Wassertanks, UHPS-Anlagen, etc.) verbaut.

## **6.2 Festlegungen:**

- 6.2.1 Das TLFA 2000 stellt das Standardtanklöschfahrzeug dar (Fahrgestell für ein Feuerwehrfahrzeug bis maximal 16 to).
- 6.2.2 Das TLFA 2000 ist auch das Standardtanklöschfahrzeug für Stützpunktfeuerwehren der Rangordnung III.
- .2.3 In begründeten Fällen und auf Basis der GAP-Kärnten kann für Ortsfeuerwehren und Stützpunktfeuerwehren der Rangordnung III ein TLFA 3000 mit einem Fahrgestell für ein Feuerwehrfahrzeug bis maximal 16 to angeschafft werden.
- .2.4 TLFA 4000 mit einem Fahrgestell für ein Feuerwehrfahrzeug bis maximal 18 to können nur für Stützpunktfeuerwehren der Rangordnung I und II angeschafft werden.
- .2.5 Für Ortsfeuerwehren und Stützpunktfeuerwehren der Rangordnung III können ab dem Jahr 2019 Kleinlöschfahrzeuge (KLFA) oder Löschfahrzeuge (LFA) mit einem Fahrgestell für ein Feuerwehrfahrzeug bis maximal 7,5 to angeschafft werden, dies auf Basis der GAP-Kärnten. In begründeten Fällen (Topografie) kann ein geländegängiges Fahrgestell bis 7,5 to angeschafft werden. Die daraus resultierenden Mehrkosten bleiben bei der Ermittlung der Förderung unberücksichtigt.
- .2.6 In begründeten Fällen und auf Basis der GAP-Kärnten (Erfordernis LFA mit Wasser oder Austausch von 2 Fahrzeugen und Ersatz durch 1 Fahrzeug) kann für Ortsfeuerwehren und Stützpunktfeuerwehren der Rangordnung III ein Löschfahrzeug (LFA) mit einem Fahrgestell für ein Feuerwehrfahrzeug bis maximal 15 to (Sonderfahrzeug) angeschafft werden.  
Liegt das Erfordernis eines hochgeländegängigen Fahrzeuges vor, so kann ein LFA Unimog U 218 bis maximal 12 to angeschafft werden.
- .2.7 Für Stützpunktfeuerwehren der Rangordnung I und II können Löschfahrzeuge (LFA) mit einem Fahrgestell für ein Feuerwehrfahrzeug bis maximal 15 to angeschafft werden.
- .2.8 Der Einbau von Löscheinrichtungen in Löschfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 7,5 to ist nur auf Basis der GAP-Kärnten in begründeten Fällen möglich.
- .2.9 Je Gemeinde wird ein Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) oder ein Mehrzweckfahrzeug (MZF) bis maximal 5,5 to gefördert.
- .2.10 Ab fünf Freiwilligen Feuerwehren in einer Gemeinde wird bei Bedarf ein weiteres MTF gefördert, nicht jedoch ein zweites MZF.
- .2.11 Darüber hinaus kann die Gemeinde zur GAP-Kärnten **OHNE Förderung** durch den KLFV zusätzliche MTF's ankaufen.

Erläuterungen:

Je Gemeinde wird jedoch ab dem 01.01.2018 die Neuanschaffung eines MTF's oder MZF's bis max. 5,5 to bzw. in Gemeinden mit zumindest 5 Freiwilligen Feuerwehren bei Bedarf die Anschaffung eines weiteren MTF's gefördert. Dies gilt auch für Gemeinden, in denen eine Stützpunkfeuerwehr der Rangordnung I besteht.

Das bedeutet, dass der Austausch von bereits vor dem 01.01.2018 vorhandener MTF's oder MZF's bis max. 5,5 to nur dann gefördert wird, wenn dadurch die mit Beschluss des LFA vom 28.11.2017 festgelegte Anzahl von geförderten MTF's bzw. MZF's bis max. 5,5 to pro Gemeinde (1 bzw. 2) nicht überschritten wird.

Beispiele:

1. Gemeinde mit 1 - 4 Freiwilligen Feuerwehr:

a) Es ist noch kein MTF vorhanden. Die Anschaffung eines MTF's oder MZF's bis max. 5,5 to ab 01.01.2018 wird gefördert, in weiterer Folge auch der Austausch dieses Fahrzeuges, sofern der Beschluss vom 28.11.2017 zu diesem Zeitpunkt noch aufrecht ist.

b) Es ist bereits ein MTF vorhanden. Die Anschaffung eines zweiten MTF's oder eines MZF's bis max. 5,5 to ab 01.01.2018 wird gefördert. Ist das vor dem 01.01.2018 bereits vorhandene MTF zu tauschen, wird dieser Austausch nicht gefördert, da die festgelegte Anzahl der geförderten MTF's bzw. MZF's (1) überschritten wird.

c) Es ist bereits ein gefördertes MTF vorhanden. Die Anschaffung eines zweiten MTF's oder eines MZF's bis max. 5,5 to ab 01.01.2018 wird nicht gefördert.

2. Gemeinde mit 5 oder mehr Freiwilligen Feuerwehren:

a) Es ist noch kein MTF vorhanden. Die Anschaffung eines MTF's oder MZF's bis max. 5,5 to sowie bei Bedarf sowie bei Bedarf eines zweiten MTF's ab 01.01.2018 wird gefördert, in weiterer Folge auch der Austausch dieser beiden Fahrzeuge, sofern der Beschluss vom 28.11.2017 zu diesem Zeitpunkt noch aufrecht ist.

b) Es ist bereits ein nicht gefördertes MTF vorhanden. Die Anschaffung eines zweiten MTF's oder des ersten MZF's bis max. 5,5 to sowie bei Bedarf eines dritten MTF's ab 01.01.2018 wird gefördert. Ist das vor dem 01.01.2018 bereits vorhandene MTF zu tauschen, wird dieser Austausch nur dann gefördert, wenn die festgelegte Anzahl der geförderten MTF's (2) nicht überschritten wird, was im konkreten Beispiel nur dann möglich ist, wenn nach dem 01.01.2018 nur eines der beiden möglichen (geförderten) MTF's angeschafft wurde.

c) Es ist bereits ein gefördertes MTF vorhanden. Die Anschaffung eines zweiten MTF's oder des ersten MZF's bis max. 5,5 to ab 01.01.2018 wird gefördert. Ist das vor dem 01.01.2018 bereits vorhandene MTF zu tauschen, wird dieser Austausch nur dann gefördert, wenn die festgelegte Anzahl der geförderten MTF's (2) nicht überschritten wird, was im konkreten Beispiel nur dann möglich ist, wenn nach dem 01.01.2018 nur eines der beiden möglichen (geförderten) MTF's angeschafft wurde. Ein drittes MTF wird nicht gefördert.

Bei allen Gewichtsangaben in Punkt 6. (Förderungsgewährung) handelt es sich um das höchstzulässige Gesamtgewicht des jeweiligen Fahrzeuges.

**6.3 Kategorie A**

100 %	Basisförderung	bei 28 Jahre Nutzungsdauer
5 %	Malus	je Jahr geringerer Nutzungsdauer, maximal 10 Jahre, d.s. minus 50 % der Basisförderung

Die Malusförderung wird aufgrund des Fahrzeugalters zum Austauschzeitpunkt errechnet. Der Austauschzeitpunkt ist das Förderjahr plus ein Jahr.

Beispiel:

Förderjahr 2019, Austauschzeitpunkt somit 2020.

#### 6.4 **Kategorie B**

100 %	Basisförderung	bei 25 Jahre Nutzungsdauer
5 %	Malus	je Jahr geringerer Nutzungsdauer, maximal 10 Jahre, d.s. minus 50 % der Basisförderung

Die Malusförderung wird aufgrund des Fahrzeugalters zum Austauschzeitpunkt errechnet. Der Austauschzeitpunkt ist das Förderjahr.

#### 6.5 **Kategorie C**

	Sockelbetrag (z. B. MTF und MZF bis 3,5 to)	ab dem Erreichen der Normnutzungsdauer von 18 Jahren
5 %	Malus	je Jahr geringerer Nutzungsdauer, maximal 10 Jahre, d.s. minus 50 % der Basisförderung

#### 6.6 **Kategorie D**

	individuelle Förderung	fahrzeugspezifische Festlegung
--	------------------------	--------------------------------

#### 6.7 **Kategorie E**

100 %	Anschaffungskosten	ab dem Erreichen der Normnutzungsdauer von 8 Jahren
-------	--------------------	---

#### 6.8 **Kategorie F**

30 %	Anschaffungskosten	ab dem Erreichen der Normnutzungsdauer von 28 Jahren
5 %	Malus	je Jahr geringerer Nutzungsdauer, maximal 10 Jahre, d.s. minus 50 % der Basisförderung



### **6.9 Sonderfall – Austausch von zwei Fahrzeugen**

Werden von einer Freiwilligen Feuerwehr zeitgleich zwei Fahrzeuge ausgetauscht und stattdessen nur ein Neufahrzeug angekauft, so wird das Neufahrzeug vom KLFV mit 50 % des Angebotspreises (ohne Konkretisierung) gefördert.

### **6.10 Fahrzeugsanierung**

Zur Verlängerung der Nutzungsdauer werden Fahrzeugsanierungen wie folgt gefördert:

- 1/3 der tatsächlichen Kosten der Sanierungsmaßnahmen (keine üblichen Instandhaltungsmaßnahmen)
- Maximalbetrag: € 30.000,-
- Voraussetzung: Vorliegen von mindestens 2 Angeboten gemäß dem Leistungsverzeichnis des KLFV

#### Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung durch den KLFV:

- Das sanierte Fahrzeug muss der Förderzusage entsprechen.
- Das sanierte Fahrzeug muss den einschlägigen Fahrzeug-Richtlinien entsprechen, was im Zuge der Endabnahme des Fahrzeuges durch den KLFV überprüft wird.
- Die Rechnung des Herstellers muss dem KLFV im Original oder Kopie vorliegen.
- Die Gemeinde und die Feuerwehr müssen die ordnungsgemäße Übernahme des Fahrzeuges bestätigen.

#### Auflagen:

- mindestens 10 Jahre weitere Nutzung des Fahrzeuges und
- frühester Fahrzeugtausch bei Erreichen der Normnutzungsdauer

Bei vorzeitigem Ausscheiden bzw. Austausch des Fahrzeuges wird die gewährte Sanierungsförderung aliquot rückgerechnet und von der beantragten Förderung für das Neufahrzeug in Abzug gebracht.

### **6.11 Serviceleistungen von Hubrettungsgeräten**

Das 10-, 20- und 30-Jahresservice von Hubrettungsgeräten wird vom KLFV bis zum Jahr 2020 mit 50% der tatsächlichen Kosten gefördert.

Ab dem Jahr 2021 wird das 10-, 20- und 30-Jahresservice von Hubrettungsgeräten vom KLFV mit einem Drittel der tatsächlichen Kosten und einem Maximalbetrag von € 30.000,- gefördert.

### **6.12 Förderung von Gebrauchtfahrzeugen**

Grundsätzlich wird die Förderung des KLFV nur für Neufahrzeuge gewährt.

Für Gebrauchtfahrzeuge wird die Förderung gewährt, wenn

- a) das Fahrzeug nur auf die jeweilige Verkaufsfirma angemeldet war (Vorführfahrzeug) und

- b) bei Nova-pflichtigen Fahrzeugen (z.B. MTF's) die NOVA noch auf der Rechnung ausgewiesen werden kann.

### **6.13 Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände**

Die grundsätzliche Förderwürdigkeit von Gerätschaften und Ausrüstungsgegenständen wird vom Technischen Ausschuss geprüft, dem Hauptausschuss vorgeschlagen und vom Landesfeuerwehrausschuss beschlossen.

Jene Gerätschaften und Ausrüstungsgegenstände, die vom KLFV gefördert werden, sind im beiliegenden Förderkatalog (Anlage 1) gelistet.

Das angekaufte Gerät ist dem Bezirksmaschinenmeister zur Bestätigung dafür, dass es den einschlägigen Normen entspricht und mit einem im Förderkatalog gelisteten Gerät ident ist, vorzuführen.

#### Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung durch den KLFV:

- Die positive Bestätigung des Bezirksmaschinenmeisters
- Die Rechnung der Lieferfirma muss dem KLFV in Original oder Kopie vorliegen.

#### Festlegungen:

- Die maximale Förderung beträgt 40 % der tatsächlichen Anschaffungskosten.
- Bei Bedarf wird je Gemeinde eine Seilwinde gefördert.
- Gefördert werden ausschließlich Seilwinden mit hydraulischem oder mechanischem Antrieb (keine Elektroseilwinden).
- Das Fahrzeug, auf dem die Seilwinde aufgebaut wird, muss zumindest über ein 8 to-Fahrgestell verfügen und mit einer 4-Rad-Feststellbremse ausgestattet sein.
- Ein hydraulisches Rettungsgerät muss gemäß der GAP-Kärnten erforderlich sein. In Ausnahmefällen (Betrachtung der Befundergebnisse benachbarter Gemeinden) kann, unabhängig vom Befundergebnis der betreffenden Gemeinde, zur Sicherstellung der räumlichen Abdeckung ein hydraulisches Rettungsgerät gefördert werden.

### **6.14 Atemschutzgerätschaften**

Vom KLFV werden nur jene Atemschutz-Basisgeräte OHNE Flaschen gefördert, die auf Basis der Ausschreibung des KLFV und aus der daraus resultierenden Rahmenvereinbarung abgerufen werden.

#### Festlegungen:

- Die Basisförderung für das Atemschutz-Basisgerät OHNE Flaschen beträgt 40 % der tatsächlichen Anschaffungskosten.
- Das Atemschutz-Basisgerät besteht aus:
  - 1 Stk. Grundgerät
  - 2 Stk. Lungenautomaten (LA)
  - 1 Stk. Halterung für LA
  - 2 Stk. Atemschutzmasken
  - 1 Stk. Totmannwarner

- Die tatsächliche Förderung errechnet sich im Wege der Dynamisierung.

### **6.15 Städtebeiträge**

Bei den Städtebeiträgen handelt es sich um Pauschalbeträge für die Statutarstädte Klagenfurt am Wörthersee und Villach, die im Zuge der jährlichen Festlegung und Dynamisierung der Fördersätze durch den LFA beschlossen werden.

### **6.16 Fördersätze**

Die Fördersätze der Punkte 6.1 bis 6.13 werden jährlich in Abhängigkeit der Anzahl der zu fördernden Fahrzeuge und Gerätschaften an die verfügbaren Fördermittel angepasst (dynamische Fördersätze).

### **6.17 Textile Schutzbekleidung**

Zur Erhöhung der Sicherheit des Feuerwehrmitgliedes wird eine Förderung für

- die textile Schutzjacke und
- die textile Schutzhose

gewährt.

#### Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung durch den KLFV:

- Vorlage Kopie der Originalrechnung (Feuerwehr, Anzahl, Bezeichnung der Bekleidung)
- Vorlage Kopie der Einzahlungbestätigung
- Vorlage von Fotos der Schutzjacke und -hose (Vorder-/Rückseite) sowie Etikett der Schutzbekleidung, auf welchem die Modellbezeichnung und Artikelnummer ersichtlich sind.
- Einhalten der Bekleidungs Vorschriften des KLFV

#### Besonderheit:

Die Abberufung der Förderung für die textile Schutzbekleidung kann jahresdurchgängig erfolgen.

### **6.18 Erwerb von Lenkberechtigungen**

Zur Sicherstellung, dass ausreichend Kraftfahrer mit der Lenkberechtigung C1 bzw. C und E zur Verfügung stehen, wird der Erwerb von Lenkberechtigungen der Klassen C1, C und E gefördert.

#### Festlegungen:

- Die Fördersätze für die einzelnen Lenkberechtigungen werden jährlich durch den LFA beschlossen (siehe Punkt 3.).
- Die maximale Förderung beträgt 50 % der tatsächlichen Kosten.
- Wird die Lenkberechtigung beim ÖBH erworben und umgeschrieben, wird keine Förderung gewährt, da für das Feuerwehrmitglied keine Ausbildungskosten anfallen.

### **6.19 Feuerwehrjugend**

Die Jugendarbeit der Feuerwehren wird gefördert, und zwar je Feuerwehrjugendmitglied für die erfolgreiche Ablegung des Wissenstests in Bronze, Silber und Gold.

Die Fördersätze werden jährlich durch den LFA beschlossen (siehe Punkt 3.).

## **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit dem der Kundmachung in der Kärntner Feuerwehrfachzeitschrift folgenden Monatsersten in Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 29. Mai 2019

Der Landesfeuerwehrkommandant:

*Ing. Rudolf Robin, LBD*

Anlage 1 (Förderkatalog Gerätschaften)

Anlage 2 (Fördersätze)